

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Ulrich Schneider, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/13870, 17/14195 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 52 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 2 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner auch in Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer bestandskräftig festgesetzt ist.“

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 6 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Dem § 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Dem § 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort Ehegatten die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 7.

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Am 7. Mai 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beim Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist. Das Gericht hat außerdem entschieden, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner „mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können“.

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht klar: „Die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei der Wahl der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsform und des mit der Zusammenveranlagung verbundenen Splittingverfahrens ist, auch unter Berücksichtigung des in Artikel 6 Absatz 1 GG verankerten besonderen Schutzes der Ehe und der im Steuerrecht bestehenden Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers, nicht gerechtfertigt“.

Daher müssen alle entsprechenden nur Ehepaare betreffenden Vorschriften im Einkommensteuergesetz, in der Abgabenordnung, im Wohnungsbau-Prämien-gesetz, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, im Eigenheimzulagen-gesetz und im Bundeskindergeldgesetz, auf Lebenspartnerschaften übertragen werden. Das Gesetz muss eine Rückwirkung ab dem Inkrafttreten des Lebens-partnerschaftsgesetzes vorsehen, die alle Entscheidungen, die auf der für verfas-

sungswidrig erklärten Regelung beruhen, erfasst (vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts – Bundestagsdrucksache 17/3218).

